

Als ärgerlich für die Benutzbarkeit eines Sammelbandes dieses Umfangs muß – auch angesichts der zahlreichen, sich aufeinander beziehenden Beiträge – das Fehlen jeglicher Register angesehen werden. Ins Auge fallen darüber hinaus sprachliche und terminologische Unklarheiten (vgl. S. 74/75, 77, 86 – sinnetstellend, anstelle Derws muß es Drews heißen –, 176 – Anmerkung fehlt –, 311-328 – Pommerellen-Begriff –, 313, 367, 376). Hier wäre ein Endlektorat hilfreich gewesen.

Inhaltlich bietet der Band insbesondere dank des Aufgebens anachronistischer Vorstellungen von Souveränität und einem frühmodernen Staat zahlreiche neue Ansätze, die aus vergleichender Rechts- und Verfassungsperspektive systematisch weitergeführt werden sollten. Unabdingbar sind dafür jedoch die stärkere Behandlung (und Definition) der zentralen Reichsgefüge Ostmitteleuropas und die intensivere Rezeption ostmitteleuropäischer rechtshistorischer Beiträge. Anzuregen wäre auch eine – begriffsgeschichtlich angereicherte (vgl. das Postulat von Wolfgang Kessler, S. 402) – systematische Durchsicht, wie die lehnsrechtlichen Formeln in der Region begrifflich verwandt und inhaltlich umgesetzt wurden und welche zeitgenössische Terminologie anstelle von modernen Souveränitäts- und Staatsvorstellungen in der Großregion dominierte.

Lüneburg

Hans-Jürgen Bömelburg

* Diese Rezension erschien auch in: sehepunkte (www.sehepunkte.historicum.net).

Alexander Begert: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens. (Historische Studien, Bd. 475.) Matthiesen Verlag, Husum 2003. 699 S.

Im Jahr 1992 erschien als Band 1 der „Neuen Forschungen zur Schlesischen Geschichte“ die Dissertation Matthias Webers über „Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit“, eine Abhandlung, die historisch-rechtlicher Gründe wegen zugleich einen Beitrag über das Verhältnis Böhmens zum römisch-deutschen Reich vom Spätmittelalter bis 1806 darstellte. Weber ging es mit Blick auf die politische und konfessionelle Entwicklung allgemein darum, formale, rechtliche und personelle Beziehungen zwischen Schlesien und dem Alten Reich zu analysieren und die Folgen zu beschreiben, die sich aus ihnen im weitesten Sinn ergaben. Dazu untersuchte er nicht nur Deutungen jenes Verhältnisses in unterschiedlichen Milieus und Medien (in der prohabsburgischen Publizistik, in der eher unabhängigen Reichspublizistik, bei polnischen Rechtsgelehrten), Fragen der Zuständigkeit von Reichstag, Reichskammergericht und Reichshofrat oder die Geltung von Gesetzen des Alten Reichs in Schlesien. Er betrachtete auch – und darin lag eine wesentliche Stärke seiner Arbeit – kirchen-, sozial-, wirtschafts- und mentalitätsgeschichtliche Aspekte wie das reichsfürstliche Selbstverständnis einzelner niederschlesischer Herzöge, die Hintergründe und den Zweck gefälschter Reichsstadtprivilegien schlesischer Städte, angestrebte, realisierte und nicht verwirklichte dynastische Familienverbindungen, Besitzwechsel sowie die Beziehungen Schlesiens zur Reichskirche. Im Ergebnis beobachtete er vom 14. bis zum 19. Jh. Verdichtungen und Lockerungen von „Reichspräsenz“ im Osten, „Verschiebungen der Intensität und zeitlichen Ausprägung“ im Verhältnis des Oderlandes zum Alten Reich, „Perioden wachsender und schwindender ‚Konnexion‘“, so daß sich „trotz gleichbleibender rechtlicher Beziehung das Verhältnis Schlesiens zum Reich gleichsam pulsierend veränderte“ (S. 398).

Eine auf den ersten Blick ähnlich motivierte Studie legt nun Alexander Begert mit seiner 2001 beim Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Mainz eingereichten Dissertation vor. Auch in dieser Arbeit wird die in der deutschen Historiographie – gerade bei Qualifikationsschriften – unverändert strikt gehandhabte Epochengrenze um 1500 zum Vorteil der Fragestellung souverän überwunden. Die Abhandlung folgt gleichwohl anderen Leitfragen, ist der Vf. doch methodisch vor allem, ohne dies einleitend freilich klar zu

benennen, an einer Untersuchung primär rechtsgeschichtlicher Momente interessiert. B. sieht es als seine Aufgabe an, „nicht nur die rein lehnsrechtliche Ebene im Verhältnis Böhmens und seines Herrschers zu Kaiser und Reich zu untersuchen, sondern auch und vor allem die faktischen Auswirkungen, die Beziehung Böhmens bzw. seines Königs zur Reichsgerichtsbarkeit, zur Romfahrt, zu Hof- und Reichstagen, zur Reichsverteidigung, zur Steuerleistung, zum Reichslandfrieden, zu Kreis- und Regimentsordnung, zum Reichsvikariat und – nicht zuletzt – zur Königswahl mittels der Kur“ (S. 19 f.). Knapper formuliert: Es gelte „die Frage zu klären, ob Böhmen faktisch und formal zum ‚Reich‘ zu rechnen ist und wenn ja, zu welchem“ (S. 20). Die eigentliche Antwort auf diese Frage nach einem fast sechshundertseitigen Durchgang durch die mitteleuropäische Rechtsgeschichte ist ebensowenig spektakulär wie neu: Ja, bis zum 15. Jh. habe Böhmen faktisch und formal zum Reich gehört, seit dieser Zeit aber sei die Frage eines böhmischen Lehensverhältnisses umstritten und formal ungeklärt gewesen (S. 585). Für personelle Beziehungen zwischen Böhmen und anderen Reichsterritorien jenseits der rechtlichen Sphäre – kurzum für all jene Bereiche, die Weber in seiner Studie ebenfalls in die Argumentation einbezog – interessiert sich B. auffallend wenig. So könnte man auf den ersten Blick den Eindruck gewinnen, es handele sich um eine gewiß materialreiche, aber eben doch recht traditionell vorgehende Studie über ein nicht ganz neues Thema, die im wesentlichen nur ältere Einsichten zu bestätigen vermag – zumal angesichts der nicht überzeugenden, weil mit der Dynamik der eigenen Fragestellung hinter dem Berg haltenden Einleitung, der zu sehr der Chronologie verhafteten Gliederung und der oft detailverliebten und langatmigen Darstellungsform. Tatsächlich aber hat der Vf. eine ausgesprochen gelehrte, intelligente, überdies ungemein spannende Studie vorgelegt, die für die Verfassungsgeschichte des Alten Reiches ebenso große Bedeutung beanspruchen darf wie für die historische Bohemistik und Ostmitteleuropa-Forschung.

Vordergründig untersucht B. auf imponierend breiter Quellen- und Literaturgrundlage – berücksichtigt werden nicht nur die vielsprachige Fachliteratur und die nicht gerade wenigen edierten Quellen, sondern auch umfangreiche Archivalien aus deutschen, tschechischen und österreichischen Archiven – die böhmische Kur und das lehns- bzw. staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum *regnum* bzw. zum *imperium* vom späten 12. Jh. bis zum Ende des Alten Reiches. Schon die engere Thematik ist komplex genug: etwa weil Böhmen das einzige Königreich im Heiligen Römischen Reich bzw. der böhmische Herrscher der einzige König unter den Reichsständen war (läßt man die späten Kronen Sachsens, Bayerns und Württembergs 1806 außer Betracht), weil nur in Böhmen die Kur bei Vakanz oder Minderjährigkeit des Herrschers durch die Stände wahrgenommen wurde, weil sie nur hier durch den designierten Nachfolger statt durch den regierenden Kurfürsten ausgeübt werden konnte, weil einzig sie in den Händen einer Frau liegen konnte (und im Fall von Maria Theresia auch lag), vor allem aber aufgrund der vielfältigen personellen Überlappungen: Da Karl IV. und seine Nachfolger Wenzel, Sigismund und Albrecht II. zugleich die römische und die böhmische Krone trugen, kam es über ein Jahrhundert lang zu keiner Belehnung eines böhmischen Königs; als Landesherren vertraten auch die Habsburger die Ansicht der Stände über ein reduziertes böhmisches Lehnsverhältnis – als Kaiser und Lehnsherren wiederum mußten sie umgekehrt bisweilen auf Böhmens Stellung als Reichslehen pochen. Es ist die besondere Stärke B.s, durchgängig die Positionen und Interessen der einzelnen Fraktionen genau zu identifizieren und gegeneinander zu gewichten. Der Leser gewinnt Einblick in zahlreiche politische Machtkämpfe, Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit des Politischen und die Ursachen zeitweiliger Interessengemeinschaften. Im Ergebnis ist festzuhalten (und hier erweisen sich die Vergleiche mit Burgund und Lothringen als wertvoll), daß die staatsrechtliche Stellung Böhmens zwar eine besondere, doch nur in wenigen Fällen wirklich eine einzigartige gewesen ist. Das alles wird über einen derart langen Zeitraum mit gleichbleibender Intensität und Konzentration verfolgt und dabei ausgewogen und mit feinem Gespür für die einzelnen historischen Kon-

texte bewertet, daß man tatsächlich von einer ungewöhnlich reifen Forschungsleistung sprechen muß.

Man darf gespannt sein, wie die Arbeit bei den tschechischen Kollegen aufgenommen werden wird – und zwar nicht nur bei Mediävisten, die sich traditionell mit diesen Fragen auseinanderzusetzen haben, sondern auch bei Neuzeithistorikern. Kritik freilich wird sich die Studie B.s auch jenseits der deutsch-tschechischen Befindlichkeiten in diversen Punkten stellen müssen. Der eingangs gestellten Frage, zu welchem Reich Böhmen in einer Beziehung stehe (als Anspielung auf die Unterscheidung von *regnum* und *imperium*), müßte man zugleich die Frage anschließen, von welchem Böhmen eigentlich die Rede sei: vom Königreich Böhmen im engeren Sinn oder von den Ländern der Krone Böhmen? Hier schwankt B. erheblich, und im Grunde wird die tiefere Problematik nirgendwo substantiell abgehandelt. Auch der gesamte Bereich der Reichskirche, der Weber ein eigenes Kapitel wert war, wird bei ihm vollständig ausgeklammert. Ob die vom Autor konstatierte „völlige Reichsferne Böhmens“ (S. 582) – mit Ausnahme der Kurwürde – seit der Wende vom 15. zum 16. Jh. für andere Sphären als die rechtliche auch gilt, darf mit gutem Recht bezweifelt werden, und im Grunde liefert B. bereits selbst viele Gegenargumente. Daß angesichts der Weite der Fragestellung viele Detailstudien – etwa Jaroslav Páneks wichtige Arbeit über die Fürsten von Plauen und den böhmischen Hochadel aus dem Jahr 1983 – nicht herangezogen werden konnten, ist noch am ehesten nachvollziehbar. Der Wert der Arbeit ist unstrittig. Insgesamt überzeugt die Dissertation auch in ihrer gesamten Aufmachung: in der Sorgfalt der Sprache, der dichten Dokumentation, dem Quellenanhang, der aussagekräftigen Zusammenfassung (auch in tschechischer Sprache) und den Registern.

Stuttgart

Joachim Bahlcke

Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit. Hrsg. von Markus Cerman und Robert Luft. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 99.) R. Oldenbourg Verlag. München 2005. VIII, 369 S. (€ 39,80.)

Dieser Sammelband geht auf eine Tagung zurück, die im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung finanzierten internationalen Forschungsprojekts „Soziale Strukturen in Böhmen in der Frühen Neuzeit“ im März 1999 am Collegium Carolinum in München durchgeführt wurde. Dabei wurden ausgewählte Ergebnisse des Forschungsprojekts zu den Beziehungen zwischen Staat, Grundherren, Dorfgemeinden und Untertanen, zur Übertragung untertänigen Besitzes, zu Erbschaftspraxis, Familien- und Haushaltsstrukturen sowie zu den Handlungsspielräumen der Untertanen im frühneuzeitlichen Böhmen referiert und diskutiert und mit gleichzeitigen Entwicklungen im „Alten Reich“ und darüber hinaus verglichen. Zusätzlich zu den Druckfassungen der meisten Referate der Münchener Tagung enthält der Band eine Einleitung sowie einen Aufsatz von Tom Scott zur Leibeigenschaft in Südwestdeutschland.

Markus Cerman resümiert einleitend die wichtigsten Ergebnisse des 1999 zu Ende gegangenen Forschungsprojekts, stellt die einzelnen Beiträge des Sammelbandes vor und setzt sie zueinander und mit der internationalen Forschungsliteratur in Beziehung. Zu Recht betont er, unter anderem am Beispiel der Frage der Besitztransaktionen und der Erbschaftspraxis in Böhmen und Mähren, die Notwendigkeit regionaler Differenzierung.

Die Beiträge sind zu zwei Duos und einem Hauptblock zusammengefaßt. Im ersten Duo („Staat und Gutsherrschaft in Böhmen“) skizziert zunächst Eduard Maur die Beziehungen zwischen dem Staat und den Gutsherrschaften in Böhmen vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Mitte des 18. Jh.s. Er betont, daß die Habsburger nach ihrem Sieg über die böhmischen Stände (1620) „den Gutsherren ohne jegliche Änderung die fast ausschließliche Befugnis über ihre Untertanen“ beließen (S. 40). Sheilagh Ogilvie analysiert in einer luziden Fallstudie am Beispiel der nordböhmischen Herrschaft Friedland/Frydlant (1583-1692), gestützt auf eine Auswertung der herrschaftlichen Gerichts- und